



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0385(COD)

10.2.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind (COM(2011)0819 – C7-0449/2011 – 2011/0385(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jean-Paul Gauzès

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind (COM(2011)0819 – C7-0449/2011 – 2011/0385(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0819),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 136 und 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0449/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 10.2.2012¹,
 - in Kenntnis der von der Kommission in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments zu übernehmen, und der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Februar 2012 gemachten Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

(1) Die beispiellose globale Krise der vergangenen drei Jahre hat das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität stark beeinträchtigt und eine erhebliche Verschlechterung des Haushaltsdefizits und der Schuldenposition der Mitgliedstaaten verursacht, so dass eine Reihe von ihnen sich **außerhalb des Rahmens der Union** um Finanzhilfe bemühte.

Geänderter Text

(1) Die beispiellose globale Krise der vergangenen drei Jahre hat das Wirtschaftswachstum und die finanzielle Stabilität stark beeinträchtigt und eine erhebliche Verschlechterung des Haushaltsdefizits und der Schuldenposition der Mitgliedstaaten verursacht, so dass sich eine Reihe von ihnen um Finanzhilfe bemühte.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine uneingeschränkte Kohärenz zwischen dem im AEUV dargelegten multilateralen Überwachungsrahmen der Union und den mit einer derartigen Finanzhilfe unter Umständen verbundenen politischen Auflagen sollte im Unionsrecht verankert werden. Die wirtschaftliche und finanzielle Integration der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, erfordert eine verstärkte Überwachung, um ein Übergreifen der Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats in Bezug auf seine finanzielle Stabilität auf das übrige Euro-Währungsgebiet zu verhindern.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ein Beschluss über die Nichteinhaltung eines Anpassungsprogramms seitens eines Mitgliedstaats würde auch eine Aussetzung der Auszahlung oder Bindung von Unionsmitteln nach Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. XXX mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nach sich ziehen –

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Wenn die Kommission prüft, ob ein Mitgliedstaat von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf seine finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht ist, sollte sie eine umfassende Prüfung durchführen und dabei insbesondere die Bedingungen für die Kreditaufnahme durch den Mitgliedstaat, den Verlauf der Tilgung seiner Schulden, die Robustheit seines Haushaltsrahmens, die langfristige Tragfähigkeit seiner

öffentlichen Finanzen, die Höhe seiner Schuldenlast und die Gefahr eines Übergreifens schwerer Spannungen in seinem Finanzsektor auf seine haushaltspolitische Situation oder auf den Finanzsektor anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Bezugnahmen in dieser Verordnung auf Finanzhilfen sollten auch auf vorsorglicher Basis gewährte Finanzhilfen erfassen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Der Beschluss der Kommission, einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen, sollte in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) gefasst werden. Die Kommission sollte außerdem mit dem WFA zusammenarbeiten, wenn sie über

*eine Verlängerung der verstärkten
Überwachung beschließt.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen zum Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die **von gravierenden Schwierigkeiten** in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind und/oder die von einem oder mehreren anderen Staaten, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder von internationalen Finanzinstitutionen (IFI) wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) Finanzhilfe erhalten **bzw. erhalten könnten**.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen zum Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität **von gravierenden Schwierigkeiten, die möglicherweise negative Spillover-Effekte für andere Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben oder sich schädlich auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken**, betroffen oder bedroht sind, und/oder **von Mitgliedstaaten**, die von einem oder mehreren anderen Staaten, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder von internationalen Finanzinstitutionen (IFI) wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) Finanzhilfe **erbeten haben oder** erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verordnung enthält verstärkte Bestimmungen für nationale Haushaltsvorschriften und eine wirtschaftspolitische Koordinierung.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Verstärkte Haushaltsvorschriften und wirtschaftspolitische Koordinierung

1. Um die Planung ihrer nationalen Anleiheemissionen besser zu koordinieren, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und den Rat im Voraus über ihre Emissionspläne.

2. Um bewährte Praktiken zu identifizieren und auf eine enger koordinierte Wirtschaftspolitik hinzuarbeiten, tragen die Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, dafür Sorge, dass alle wichtigen wirtschaftspolitischen Reformvorhaben im Voraus erörtert und gegebenenfalls mit den anderen Mitgliedstaaten abgestimmt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen über die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 hinaus sicher, dass ihr öffentlicher Gesamthaushalt ausgeglichen ist oder einen Überschuss aufweist.

Der öffentliche Gesamthaushalt gilt als ausgeglichen, wenn die jährliche strukturelle Bilanz des öffentlichen

Gesamthaushalts ihr länderspezifisches mittelfristiges Ziel erreicht hat, wie es im überarbeiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegt wurde, wobei für das strukturelle Defizit eine Untergrenze von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gilt. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel.

Die Mitgliedstaaten dürfen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorübergehend von ihrem mittelfristigen Ziel oder von dem zur Erreichung dieses Ziels eingeschlagenen Weg abweichen.

Liegt die Relation zwischen öffentlichen Schulden und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen deutlich unter 60 % und bestehen in Bezug auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen geringe Risiken, so kann die Untergrenze des in Unterabsatz 2 genannten mittelfristigen Ziels ein strukturelles Defizit von höchstens 1,0% des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann beschließen, einen Mitgliedstaat, der gravierende **Schwierigkeiten in Bezug auf** seine Finanzstabilität hat, einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird Gelegenheit zu einer **vorherigen** Stellungnahme

Geänderter Text

1. Die Kommission kann beschließen, einen Mitgliedstaat, der gravierende **Finanzierungsschwierigkeiten mit ernststen Gefahren für** seine Finanzstabilität hat, **die möglicherweise negative Spillover-Effekte für andere Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben oder sich**

gegeben. Die Kommission beschließt alle sechs Monate über eine eventuelle Verlängerung der verstärkten Überwachung.

schädlich auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken, einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen. ***Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit einfacher Mehrheit aufheben.*** Dem betroffenen Mitgliedstaat wird Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, ***bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird.*** Die Kommission beschließt alle sechs Monate über eine eventuelle Verlängerung der verstärkten Überwachung.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission beschließt, einen Mitgliedstaat, der von einem oder mehreren anderen Staaten, der EFSF, dem ESM oder einer internationalen Finanzinstitution wie dem IWF ***auf vorsorglicher Basis*** Finanzhilfe erhält, einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen. ***Die Kommission erstellt eine Liste mit den betreffenden vorsorglichen Finanzhilfepolitikinstrumenten und aktualisiert diese fortlaufend, um möglichen Änderungen in der Finanzhilfepolitik der EFSF, des ESM oder der jeweiligen internationalen Finanzinstitution Rechnung zu tragen.***

Geänderter Text

2. Die Kommission beschließt, einen Mitgliedstaat, der von einem oder mehreren anderen Staaten, der EFSF, dem ESM oder einer internationalen Finanzinstitution wie dem IWF Finanzhilfe erhält, einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen. ***Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach seiner Annahme mit einfacher Mehrheit aufheben.***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission erstellt eine Liste mit den betreffenden vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumenten und aktualisiert diese fortlaufend, um möglichen Änderungen in der Finanzhilfepolitik der EFSF, des ESM oder der jeweiligen internationalen Finanzinstitution Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat unter verstärkter Überwachung ergreift in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Kommission, die *in Verbindung* mit der Europäischen Zentralbank (EZB) handelt, Maßnahmen, mit denen die Ursachen bzw. potenziellen Ursachen der Schwierigkeiten behoben werden sollen.

1. Ein Mitgliedstaat unter verstärkter Überwachung ergreift in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Kommission, die *im Benehmen* mit der Europäischen Zentralbank (EZB), **den Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB sowie gegebenenfalls dem IWF** handelt, Maßnahmen, mit denen die Ursachen bzw. potenziellen Ursachen der Schwierigkeiten behoben werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Auf Verlangen der Kommission

3. Ein Mitgliedstaat, der aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 2 Absatz 1 einer verstärkten Überwachung unterworfen,

ist, unternimmt auf Verlangen der Kommission **Folgendes**:

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) übermittelt der unter verstärkter Überwachung stehende Mitgliedstaat **der Kommission, der EZB und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)** in der verlangten Häufigkeit aufgeschlüsselte Informationen über die **finanzielle Situation der Finanzinstitute, die unter der Aufsicht seiner nationalen Aufsichtsbehörden stehen**;

Geänderter Text

(a) **Er** übermittelt **den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden** in der verlangten Häufigkeit aufgeschlüsselte Informationen über die **Entwicklungen in seinem Finanzsystem**. Die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen auf der Grundlage dieser Informationen im Benehmen mit dem ESRB eine Bewertung der potenziellen Schwachstellen des Finanzsystems und übermitteln diese Bewertung der Kommission in der von der Kommission festgelegten Häufigkeit. **Die EZB erhält eine Ausfertigung der Bewertung. Die Berichterstattung nach diesem Unterabsatz erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) führt der unter verstärkter Überwachung stehende Mitgliedstaat unter Aufsicht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Stresstests

Geänderter Text

(b) Er führt unter Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden Stresstests oder Sensitivitätsanalysen durch, die

bzw. Sensitivitätsanalysen durch, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors in Bezug auf die von der Kommission und der EZB jeweils vorgegebenen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen, und übermittelt ihnen ausführliche Ergebnisse;

erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors in Bezug auf die von der Kommission und der EZB im Benehmen mit den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB jeweils vorgegebenen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen; **die Berichterstattung gemäß Buchstabe a enthält eine Analyse der Ergebnisse der Stresstests und die darin genannten Sensitivitätsanalysen.**

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) wird **der unter verstärkter Überwachung stehende Mitgliedstaat** im Rahmen von Expertenprüfungen, die von **der EBA** durchgeführt werden, einer regelmäßigen Bewertung seiner Fähigkeit unterzogen, die Aufsicht über den **Bankensektor** zu führen;

Geänderter Text

(c) **Er** wird im Rahmen von Expertenprüfungen, die von **den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden** durchgeführt werden, einer regelmäßigen Bewertung seiner Fähigkeit unterzogen, die Aufsicht über den **Finanzsektor** zu führen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Mitgliedstaat, der aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 2 Absatz 2 einer verstärkten Überwachung unterworfen, ist, unternimmt auf Verlangen der Kommission Folgendes:

(a) Er übermittelt der Kommission, der EZB und den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden in der verlangten Häufigkeit aufgeschlüsselte Informationen über die Entwicklungen in seinem Finanzsystem. Die Kommission, die EZB und die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden wahren die Vertraulichkeit der aufgeschlüsselten Informationen, die sie erhalten.

(b) Er führt unter Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden Stresstests oder Sensitivitätsanalysen durch, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors in Bezug auf die von der Kommission und der EZB im Benehmen mit den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB jeweils vorgegebenen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen, und übermittelt ihnen die ausführlichen Ergebnisse.

(c) Er wird im Rahmen von Expertenprüfungen, die von den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden, einer regelmäßigen Bewertung seiner Fähigkeit unterzogen, die Aufsicht über den Finanzsektor zu führen.

(d) Er übermittelt Informationen, die für die Überwachung von makroökonomischen Ungleichgewichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission führt in dem unter Überwachung stehenden Mitgliedstaat *in Verbindung* mit der EZB regelmäßige Überprüfungsmissionen durch, um zu prüfen, welche Fortschritte bei der Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen erzielt wurden. Vierteljährlich übermittelt sie dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) **bzw. einem von ihm zu diesem Zweck designierten Unterausschuss** ihre Ergebnisse und prüft insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Diese Überprüfungsmissionen ersetzen die Kontrollen vor Ort nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.

Geänderter Text

4. Die Kommission führt in dem unter **verstärkter** Überwachung stehenden Mitgliedstaat *im Benehmen* mit der EZB **und, soweit erforderlich, den Europäischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls dem IWF** regelmäßige Überprüfungsmissionen durch, um zu prüfen, welche Fortschritte bei der Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen erzielt wurden. Vierteljährlich übermittelt sie dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) ihre Ergebnisse und prüft insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Diese Überprüfungsmissionen ersetzen die Kontrollen vor Ort nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wenn auf der Grundlage der in Absatz 4 vorgesehenen **Bewertung der Schluss gezogen** wird, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und die finanzielle Lage des Mitgliedstaats **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf** die finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets **hat**, kann der Rat dem betreffenden Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit empfehlen, sich um Finanzhilfe zu bemühen und ein makroökonomisches Anpassungsprogramm zu erarbeiten. Der Rat kann beschließen, **diese** Empfehlung zu veröffentlichen.

Geänderter Text

5. Wenn auf der Grundlage der in Absatz 4 vorgesehenen **Überprüfungsmission festgestellt** wird, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und die finanzielle Lage des Mitgliedstaats **ein Risiko für** die finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets **darstellt**, kann der Rat dem betreffenden Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit empfehlen, sich um Finanzhilfe zu bemühen und ein makroökonomisches Anpassungsprogramm zu erarbeiten. Der Rat kann beschließen, **seine** Empfehlung zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beantragt ein Mitgliedstaat eine Finanzhilfe des ESM, so setzen die anderen Mitgliedstaaten alles daran, dass der ESM dem betreffenden Mitgliedstaat die Hilfe gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments ***Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats zur Teilnahme an einer Aussprache auffordern;***

(a) ***so*** kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments ***dem betreffenden Mitgliedstaat die Gelegenheit bieten, an einer Aussprache teilzunehmen;***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, einen oder mehrere andere ***Staaten***, die EFSF, den ESM, den ***Internationalen Währungsfonds (IWF)*** oder eine andere

Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, einen oder mehrere andere ***Mitgliedstaaten***, die EFSF, den ESM, den ***IWF*** oder eine andere Institution außerhalb des Rahmens

Institution außerhalb des Rahmens der Union um Finanzhilfe zu ersuchen, setzt den Rat, die Kommission und die EZB unverzüglich über sein Vorhaben in Kenntnis. Der WFA *bzw. ein von ihm zu diesem Zweck designierten Unterausschuss* berät über das Finanzhilfversuchen, nachdem er eine Bewertung von der Kommission erhalten hat.

der Union um Finanzhilfe zu ersuchen, setzt den Rat, die Kommission und die EZB unverzüglich über sein Vorhaben in Kenntnis. Der WFA berät über das *beabsichtigte* Finanzhilfversuchen, nachdem er eine Bewertung von der Kommission erhalten hat, *um – unter anderem – die im Rahmen der bestehenden Finanzinstrumente der Union oder des Euro-Währungsgebiets zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu prüfen, bevor sich der betreffende Mitgliedstaat an potenzielle Kreditgeber wendet.*

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Werden die EFSF oder der ESM um Finanzhilfe ersucht, analysiert die Kommission *in Verbindung* mit der EZB und *nach Möglichkeit* mit dem IWF die Tragfähigkeit der Schulden des betreffenden Mitgliedstaats sowie dessen Fähigkeit, die geplante Finanzhilfe zurückzuzahlen, und übermittelt ihre Analyseergebnisse dem WFA *bzw. dem von ihm zu diesem Zweck designierten Unterausschuss.*

Geänderter Text

Werden die EFSF, *der EFSM* oder der ESM um Finanzhilfe ersucht, *so* analysiert die Kommission *im Benehmen* mit der EZB und *gegebenenfalls* mit dem IWF die Tragfähigkeit der Schulden *und den tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarf* des betreffenden Mitgliedstaats sowie dessen Fähigkeit, die geplante Finanzhilfe zurückzuzahlen, und übermittelt ihre Analyseergebnisse dem WFA.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat, der **von einem** oder **mehreren anderen** Staaten, **dem** IWF, **der** EFSF oder **dem** ESM Finanzhilfe erhält, erarbeitet in Absprache mit der Kommission, die *in Verbindung* mit der EZB handelt, einen Entwurf eines Anpassungsprogramms, das die Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten soll und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleiht, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen. Der Entwurf für ein solches Anpassungsprogramm muss den nach den Artikeln 121, 126 und/oder 148 AEUV an den Mitgliedstaat gerichteten **aktuellen** Empfehlungen und den auf deren Umsetzung ausgerichteten Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung tragen und gleichzeitig darauf abzielen, die erforderlichen politischen Maßnahmen auszuweiten, zu stärken und zu vertiefen.

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat, der **einen** oder **mehrere andere** Staaten, **den** IWF, **die** EFSF, **den** **EFSM** oder **den** ESM **um** Finanzhilfe **ersucht oder von diesen Finanzhilfe** erhält, erarbeitet in Absprache mit der Kommission, die *im Benehmen* mit der EZB **und gegebenenfalls dem IWF** handelt, einen Entwurf eines **verbindlichen** Anpassungsprogramms, das **jährliche Haushaltsziele enthält, ambitioniert ist und die spezifischen Risiken angeht, die von diesem Mitgliedstaat auf die Stabilität des Euro-Währungsgebiets ausgehen und das die** Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten soll und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleiht, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen. Der Entwurf für ein solches Anpassungsprogramm muss den nach den Artikeln 121, 126, **136** und/oder 148 AEUV an den Mitgliedstaat gerichteten Empfehlungen und den auf deren Umsetzung ausgerichteten Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung tragen und gleichzeitig darauf abzielen, die erforderlichen politischen Maßnahmen auszuweiten, zu stärken und zu vertiefen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der Rat** nimmt das Anpassungsprogramm **auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit**

Geänderter Text

2. **Die Kommission** nimmt das Anpassungsprogramm an. **Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10**

an.

Tagen mit einfacher Mehrheit aufheben.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission und der Rat überwachen die Umsetzung des Anpassungsprogramms und die jährlichen Haushaltspläne, die mit dem Anpassungsprogramm in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission überwacht in Verbindung mit der EZB die bei der Durchführung des Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte und hält den WFA bzw. den von ihm zu diesem Zweck designierten Unterausschuss vierteljährlich auf dem Laufenden. Der betreffende Mitgliedstaat **sagt** der Kommission **seine volle Zusammenarbeit zu**. Er übermittelt der Kommission insbesondere alle Informationen, die **sie** für die Überwachung des Programms für erforderlich hält. Artikel 3 **Absatz 3** findet Anwendung.

3. Die Kommission überwacht in Verbindung mit der EZB die bei der Durchführung des Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte und hält den WFA bzw. den von ihm zu diesem Zweck designierten Unterausschuss vierteljährlich auf dem Laufenden. Der betreffende Mitgliedstaat **arbeitet in vollem Umfang mit** der Kommission **und der EZB zusammen**. Er übermittelt der Kommission **und der EZB** insbesondere alle Informationen, die **letztere** für die Überwachung des Programms für erforderlich hält. Artikel 3 **Absatz 3a** findet Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission prüft – *in Verbindung* mit der EZB – mit dem Mitgliedstaat, ob möglicherweise Änderungen an seinem Anpassungsprogramm vorzunehmen sind. **Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit** über etwaige am Anpassungsprogramm vorzunehmende Änderungen.

Geänderter Text

4. Die Kommission prüft – *im Benehmen* mit der EZB **und gegebenenfalls dem IWF** – mit dem **betreffenden** Mitgliedstaat, ob möglicherweise Änderungen an seinem Anpassungsprogramm vorzunehmen sind. **Die Kommission fasst einen Beschluss** über etwaige am Anpassungsprogramm vorzunehmende Änderungen. **Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit einfacher Mehrheit aufheben.**

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden im Rahmen der in Absatz 3 genannten Überwachung wesentliche Abweichungen vom makroökonomischen Anpassungsprogramm deutlich, kann **der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit** feststellen, dass der Mitgliedstaat die im Anpassungsprogramm enthaltenen politischen Anforderungen nicht erfüllt.

Geänderter Text

5. Werden im Rahmen der in Absatz 3 genannten Überwachung wesentliche Abweichungen vom makroökonomischen Anpassungsprogramm deutlich, kann **die Kommission durch Beschluss** feststellen, dass der Mitgliedstaat die im Anpassungsprogramm enthaltenen politischen Anforderungen nicht erfüllt. **Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach seiner Annahme mit einfacher Mehrheit aufheben.**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann **Vertreter des** betreffenden **Mitgliedstaats zur Teilnahme** an einer Aussprache über die bei der Durchführung des Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte **einladen**.

Geänderter Text

7. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann **dem** betreffenden **Mitgliedstaat Gelegenheit bieten**, an einer Aussprache über die bei der Durchführung des Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte **teilzunehmen**.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Dieser Artikel gilt nicht für Kredite, die von Mitgliedstaaten zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kohärenz mit dem **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**

Kohärenz mit dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt**

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Anpassungsprogramm und die daran vorgenommenen Änderungen nach Artikel 6 dieser Verordnung **gelten als Ersatz für** die Vorlage von Stabilitätsprogrammen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

Geänderter Text

1. Das Anpassungsprogramm und die daran vorgenommenen Änderungen nach Artikel 6 dieser Verordnung **ersetzen** die Vorlage von Stabilitätsprogrammen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **gilt** das Anpassungsprogramm nach Artikel 6 dieser Verordnung gegebenenfalls auch **als Ersatz für** die Berichte nach Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates;

Geänderter Text

(a) **ersetzt** das Anpassungsprogramm nach Artikel 6 dieser Verordnung gegebenenfalls auch die Berichte nach Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **gelten** die jährlichen Haushaltsziele im Anpassungsprogramm nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung gegebenenfalls **als Ersatz für** die jährlichen Haushaltsziele nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der

Geänderter Text

(b) **ersetzen** die jährlichen Haushaltsziele im Anpassungsprogramm nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung gegebenenfalls die jährlichen Haushaltsziele nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG)

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 in der vorgenannten Empfehlung und Inverzugsetzung. Wenn der betreffende Mitgliedstaat Gegenstand einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV ist, **gilt** das Anpassungsprogramm nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung auch **als Ersatz für** die Angaben zu Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97, die der Erreichung der in der Inverzugsetzung genannten Ziele dienen;

Nr. 1467/97 in der vorgenannten Empfehlung und Inverzugsetzung. Wenn der betreffende Mitgliedstaat Gegenstand einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV ist, **ersetzt** das Anpassungsprogramm nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung auch die Angaben zu Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97, die der Erreichung der in der Inverzugsetzung genannten Ziele dienen;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **gilt** die in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene Überwachung **als Ersatz für** die Überwachung nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates und die Überwachung, die für Beschlüsse nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehen ist.

Geänderter Text

(c) **ersetzt** die in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene Überwachung die Überwachung nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates und die Überwachung, die für Beschlüsse nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene Überwachung **gilt als Ersatz für** die Überwachung und

Geänderter Text

Die in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene Überwachung **ersetzt** die Überwachung und Bewertung

Bewertung des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. XXX über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet wird ausgesetzt für Mitgliedstaaten, die einem *makroökonomischem* Anpassungsprogramm unterliegen, das der Rat nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung angenommen hat. Diese Aussetzung gilt für die Dauer des makroökonomischen Anpassungsprogramms.

Geänderter Text

Die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. XXX über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet wird ausgesetzt für Mitgliedstaaten, die einem *makroökonomischen* Anpassungsprogramm unterliegen, das der Rat nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung angenommen hat, **mit Ausnahme der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012**. Diese Aussetzung gilt für die Dauer des makroökonomischen Anpassungsprogramms.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

Rechtliche Unterschutzstellung eines Mitgliedstaats

Führen die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehen Maßnahmen nicht zur Wiederherstellung der finanziellen Lage des Mitgliedstaats und ist der betreffende Mitgliedstaat dem Risiko eines anhaltenden Zahlungsausfalls oder einer Zahlungseinstellung ausgesetzt, so kann die Kommission nach Anhörung des Rates den Beschluss fassen, den Mitgliedstaat unter rechtlichen Schutz zu stellen. Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach seiner Annahme mit einfacher Mehrheit aufheben.

Der Beschluss, einen Mitgliedstaat unter rechtlichen Schutz zu stellen, hat folgende Wirkungen:

- Close-out-Netting-Vereinbarungen oder Bestimmungen über Kreditereignisse kommen nicht zur Anwendung,**
- die geltenden Kreditzinssätze werden beibehalten und neue Kredite an die Mitgliedstaat müssen, mit Ausnahme Finanzhilfe nach Artikel 1 Absatz 1 vorrangig bedient werden,**
- die Gläubiger des betreffenden Mitgliedstaats melden sich binnen zwei Monaten, nachdem der Beschluss, den betreffenden Staat unter rechtlichen Schutz zu stellen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, bei der Kommission; tun sie dies nicht, erlöschen ihre Forderungen gegen den Schuldner,**
- der betreffende Mitgliedstaat setzt die im Zusammenhang mit der technischen Hilfe nach Artikel 6 Absatz 6 empfohlenen Maßnahmen um und legt der Kommission einen Sanierungs- und Tilgungsplan zur**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat wird nach Abschluss des Anpassungsprogramms überwacht, bis mindestens 75 % der von einem oder mehreren Mitgliedstaat(en), dem EFSM, der EFSF oder dem ESM erhaltenen Finanzhilfe zurückgezahlt worden sind. **Der Rat** kann die Dauer der nach Abschluss des Programms erfolgenden Überwachung **auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit** verlängern.

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat wird nach Abschluss des Anpassungsprogramms überwacht, bis mindestens 75 % der von einem oder mehreren Mitgliedstaat(en), dem EFSM, der EFSF oder dem ESM erhaltenen Finanzhilfe zurückgezahlt worden sind. **Die Kommission** kann **beschließen**, die Dauer der nach Abschluss des Programms erfolgenden Überwachung **zu** verlängern. **Der Rat kann einen solchen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit einfacher Mehrheit aufheben.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Der Rat** kann **den** nach Abschluss des Programms einer Überwachung unterliegenden Mitgliedstaaten **auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit empfehlen**, Korrekturmaßnahmen **zu ergreifen**.

Geänderter Text

4. **Die Kommission** kann **eine Empfehlung annehmen, wonach die** nach Abschluss des Programms einer Überwachung unterliegenden Mitgliedstaaten Korrekturmaßnahmen **ergreifen müssen**. **Der Rat kann eine solche Empfehlung innerhalb von 10 Tagen aufheben oder eine anderslautende Empfehlung annehmen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit bieten, an einer Aussprache über die Fortschritte teilzunehmen, die im Rahmen der Überwachung nach Abschluss des Programms Überwachung erzielt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Dialog über Finanzhilfvereinbarungen

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann den Vorsitzenden des Gouverneursrats des ESM oder dessen geschäftsführenden Direktor zu einer Anhörung laden, um über Finanzhilfvereinbarungen und die Übereinstimmung von damit zusammenhängenden Vereinbarungen mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen zur wirtschaftspolitischen Koordinierung zu diskutieren.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei den in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 genannten Maßnahmen stimmen nur die Mitglieder des Rates ab, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist; bei seinem Beschluss berücksichtigt der Rat nicht die Stimme des Ratsmitglieds, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt.

Geänderter Text

Bei den in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4 **und 5, Artikel 10a** und Artikel 11 Absatz 4 genannten Maßnahmen stimmen nur die Mitglieder des Rates ab, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist; bei seinem Beschluss berücksichtigt der Rat nicht die Stimme des Ratsmitglieds, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Artikel 13

Finanzhilfen und Darlehen, die von der Anwendung der Artikel 5 und 6 ausgeschlossen sind

Artikel 5 und 6 gelten nicht für auf vorsorglicher Basis gewährte Finanzhilfe und für Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten.

Geänderter Text

entfällt

Or. en